

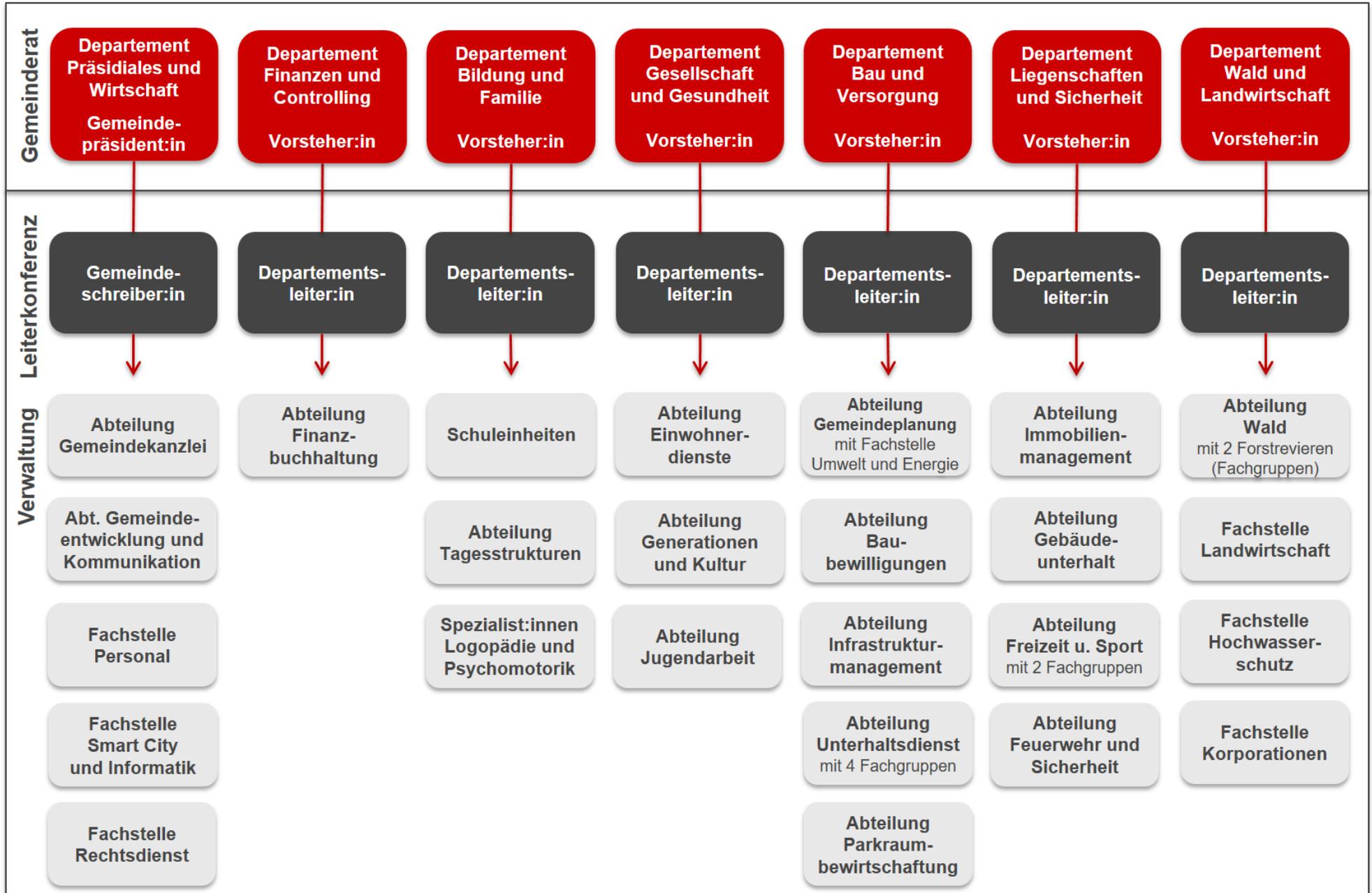


Aufgabenbereiche der Departemente

Präsidiales und Wirtschaft Gemeindepräsident:in ...	Finanzen und Controlling Gemeinderat:rätin ...	Bildung und Familie Gemeinderat:rätin ...	Gesellschaft und Gesundheit Gemeinderat:rätin ...	Bau und Versorgung Gemeinderat:rätin ...	Liegenschaften und Sicherheit Gemeinderat:rätin ...	Wald und Landwirtschaft Gemeinderat:rätin ...
Gemeindeschreiber:in ...	Departementsleitung ...	Departementsleitung ...	Departementsleitung ...	Departementsleitung ...	Departementsleitung ...	Departementsleitung ...
Personal und Ausbildung Rechtsdienst Gemeindeentwicklung Standortförderung und Tourismus Aussenbeziehungen Kommunikation Informatik und Telefonie (ICT) Smart City und Digitalisierung Datenschutz Gemeindeführungs- organisation Abstimmungen & Wahlen Archiv Geschäftsprüfungs- kommission (Kontakt) Ombudsstelle (admin.)	Finanzplanung Budget Finanzverwaltung Finanzbuchhaltung Controlling Internes Kontrollsystem Aufsicht über die Gemeindebetriebe Versicherungswesen Personalbuchhaltung Revisionsstelle (Kontakt) Stiftungsaufsicht	Volksschule Familienergänzende Kinderbetreuung Frühförderung Sonderpädagogik	Generationenarbeit Stationäre und ambulante Pflege Gesundheitsförderung und Prävention Kultur und Vereine Integration Einbürgerungsrat (admin.) Einwohneramt Telefonzentrale Bewilligungswesen (Gastgewerbe usw.) Bestattungswesen Marktwesen	Richt- und Nutzungs- planung Arealentwicklungen Umweltschutz und Klimawandel Energiesstadt Baubewilligungen Bauberatung Baupolizei Unterhaltungsdienst Strassen und Plätze Verkehr und Parkraumbewirtschaftung Abfallentsorgung Deponien Energieversorgung Wasserversorgung Abwasser	Gemeindeliegenschaften innerhalb Siedlungsgebiet (Verträge, baulicher Un- terhalt, Anlagenwartung, Reservationen, Reinigung) Gebäude-Bauprojekte (Investit.rechnung) aus- serhalb Siedlungsgebiet Sport- und Freizeitanlagen Gastronomiebetriebe Friedhöfe Zivilschutz- und Schiessanlagen Feuerwehr Öffentliche Sicherheit Militär-Anlaufstelle	Forst Landwirtschaft Alpwirtschaft Liegenschaften Wald und Landwirtschaft (Erfolgsrechnung) Waldstrassen und Flurwege Wanderwege Korporationswesen Bäche und Runsen Hochwasserschutz Naturgefahren
Verwaltungsrat:rätin Glarus hoch 3 AG	Stiftungsrat:rätin Glarner Pensionskasse Delegierte:r Abwasserverband Glarnerland Abgeordnete:r Zweckver- band Kehrrechtgebühren Glarnerland	Vorsitz Schulkommission	Verwaltungsrat:rätin APG Einsitz in Einbürgerungsrat	Vorsitz Baukommission Gestaltungskommission Verwaltungsrat:rätin tb.glarus Delegierte:r & Betriebs- kommission Abwasser- verband GL Abgeordnete:r ZV Keh- rechtgebühren GL Delegierte:r & Betriebs- kommission KVA Linth Mitglied kantonale ÖV-Kommission	Vorsitz Feuerwehrkommission Abgeordnete:r Zweckver- band Kehrrechtgebühren Glarnerland	Vorsitz Vergabegruppe Landwirtschaft Mitglied kantonale Land- wirtschaftskommission Glarnerland Mitglied Fachorganisation Glarner Wanderwege Vorstand WaldGlarnerland Korporationsvorstände



Organigramm



**Delegierte Entscheidungszuständigkeiten ENTWURF – Stand 16.12.2021****(Delegation von Verfügungskompetenzen an die Verwaltung)**

Folgende Instanzen sind berechtigt, im Namen der Gemeinde Glarus in ihrem Zuständigkeitsbereich Verfügungen bzw. Entscheide im Sinne von Art. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Glarus zu erlassen:

Sachbereich	Zuständige Instanz	Entscheid	Gesetzliche Grundlage

LISTE NOCH IN ARBEIT .



Finanzkompetenzen

kursiv: Vorgaben des übergeordneten Rechts (pro Memoria)

	Gemeindeversammlung	Gemeinderat	Departementsvorsteher:in	Departementsleiter:in
Verpflichtungskredit	<i>einmalige Ausgaben: > CHF 250'000 wiederkehrende Ausgaben: > CHF 50'000 / Jahr</i>	<i>einmalige Ausgaben: bis CHF 250'00 wiederkehrende Ausgaben: bis CHF 50'000 / Jahr</i>		
Zusatzkredit	<i>> CHF 250'000</i>	<i>bis CHF 250'000</i>		
Budgetkredit	<i>alle, unabhängig von Betragshöhe</i>			
Nachtragskredit	<i>> CHF 100'000</i>	<i>bis CHF 100'000 bei einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben</i>		
Kreditüberschreitung	<i>Entlastungsbeschluss anlässlich Rechnungsge- nehmigung</i>	<i>alle, unabhängig von Betragshöhe</i>		
Genehmigung der Abrechnungen von Verpflichtungskrediten	<i>einmalige Ausgaben: > CHF 250'000 wiederkehrende Ausgaben: > CHF 50'000 pro Jahr</i>	<i>einmalige Ausgaben: bis CHF 250'000 wiederkehrende Ausgaben: bis CHF 50'000 pro Jahr</i>		
Zuschlagsentscheid bei öffentlichen Beschaffungen		<i>> CHF 250'000 (Auftragswert)</i>	<i>> CHF 50'000 bis CHF 250'000 (Auftragswert)</i>	<i>bis CHF 50'000 (Auftragswert)</i>

	Gemeindeversammlung	Gemeinderat	Departementsvorsteher:in	Departementsleiter:in
<p>Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken</p> <p>Einräumung, Änderung, Veräusserung und Aufhebung von Kaufrechten, Dienstbarkeiten und Grundlasten</p> <p>Einräumung von Konzessionen und Änderung von Konzessionen</p> <p>Investitionen in Grundstücke des Finanzvermögens</p>	> CHF 500'000	> CHF 50'000 bis CHF 500'000	bis CHF 50'000 jeweils im Aufgabenbereich des Departements gemäss Anhang I zum Organisationsreglement	
Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen, soweit die Gemeinde nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist	> CHF 100'000	bis CHF 100'000		
Darlehensgewährung an Dritte		betragsunabhängig		
<p>Kapitalbeschaffung und -anlage zu marktüblichen Konditionen und nach erfolgter Bonitätsbeurteilung</p> <p>Abschluss von Versicherungsverträgen und Erteilung der Ausgabenbewilligungen für jährliche Prämienzahlungen</p>			die/der für das Finanzwesen zuständige Departementsvorsteher:in	
Verwendung von Fondsgeldern innerhalb ihrer Zweckbestimmung		> CHF 50'000	bis CHF 50'000 (Ausnahme: keine Finanzkompetenz bezüglich Energiefonds-Mittel)	

Ausgabenbewilligung innerhalb von Budgetkrediten

Departementsvorsteher:in	Departementsleiter:in	Abteilungsleiter:in	Fachstellen- und Fachgruppenleiter:in
<p>in den berechtigten Budgetbereichen: <u>unbegrenzt</u> im Rahmen bewilligter Kredite und unter der Bedingung noch verfügbarer Budgetkredite</p> <p>Form: schriftliche Bestätigung vor Erteilung von Aufträgen oder Bestellungen¹ <u>plus</u> Visum gemäss Organisationsreglement nachträglich mit Faktura</p>	<p>in den jeweils Budgetbereichen: <u>bis CHF 50'000</u> im Rahmen bewilligter Kredite und unter der Bedingung noch verfügbarer Budgetkredite</p> <p>Form: schriftliche Bestätigung vor Erteilung von Aufträgen oder Bestellungen¹ <u>plus</u> Visum gemäss Organisationsreglement nachträglich mit Faktura</p>	<p>in den berechtigten Budgetbereichen: <u>bis CHF 10'000</u> im Rahmen bewilligter Kredite und unter der Bedingung noch verfügbarer Budgetkredite</p> <p>Form: Visum gemäss Organisationsreglement nachträglich mit Faktura</p>	<p>in den berechtigten Budgetbereichen: <u>bis CHF 5'000</u> im Rahmen bewilligter Kredite und unter der Bedingung noch verfügbarer Budgetkredite</p> <p>Form: Visum gemäss Organisationsreglement nachträglich mit Faktura</p>

¹ Ausnahmen betreffend Ausgabenbewilligung:

1. Die Löhne werden im Rahmen der jährlichen Lohnrunde festgelegt; kurzfristige Lohn- und Pensenänderungen (unter dem Jahr) können vom Departement im Rahmen des Budgets und des Stellenplans genehmigt werden.

2. In folgenden Fällen gilt die Unterzeichnung des Rechnungsbelegs durch die berechtigte Person als Ausgabenbewilligung:

- a. gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Gebühren;
- b. Rechnungen für Telefonie (ohne Telefoninstallationskosten und Gebührenablösungen) und für Frankaturen;
- c. Gebühren und Spesen von Post und Banken;
- d. Strom- und Grundeigentümerrechnungen;
- e. Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen;
- f. interne Verrechnungen durch die für das Finanzwesen zuständige Verwaltungseinheit.

3. In folgenden Fällen gilt die Vertragsunterzeichnung als Ausgabenbewilligung für alle aus dem Vertrag resultierenden Folgezahlungen:

- a. Jährlich wiederkehrende Zahlungen gleicher Höhe;
- b. Teilzahlungen, wenn die Summe der Zahlungen bei Vertragsunterzeichnung bekannt ist und der Vertrag von der für die Ausgabenbewilligung des Gesamtbetrags zuständigen Stelle unterzeichnet wurde.

Finanzkompetenzen bei Dringlichkeit

Die Departementsvorsteher:innen und die Departementsleiter:innen sind befugt, in ihrem Aufgabenbereich gemäss Anhang I zum Organisationsreglement besonders dringliche Massnahmen aus Sicherheitsgründen, zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Betriebes und / oder zur Verhinderung von Folgeschäden umgehend in eigener Kompetenz zu treffen. Die zuständige Behörde ist umgehend zu informieren und sie hat möglichst bald Beschluss zu fassen.